

Save Social gUG * Emil-Andresen-Str. 47k * 22529 Hamburg

An den
Innen- und Rechtsausschuss des Landtages
von Schleswig-Holstein
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner
per E-Mail an innenausschuss@landtag.ltsh.de

Hamburg, 7. September 2025

- **Medienvielfalt sichern – Meinungsbildung verteidigen – Demokratie schützen**
Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 20/3029
- **Medienaufsicht ist eine gemeinsame Aufgabe der Länder**
Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/3095

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Beteiligung an Ihrer Anhörung zu den oben genannten Themen. Unsere Stellungnahme finden Sie anbei.

Zum Hintergrund: Die Initiative Save Social hat im Februar 2025 als erstes breites, zivilgesellschaftliches Bündnis Vorschläge dafür gemacht, wie sich die digitale Souveränität Europas im Bereich Information und Debatte ausbauen ließe. Wir regen dazu die Stärkung alternativer offener Plattformen an und wirken auch an der Umsetzung mit: Seit Juni sind wir als gemeinnützige Gesellschaft in der Lage, eigene Leuchtturm-Projekte auf den Weg zu bringen und an der Beantwortung drängender Fragen mitzuwirken.

Hinter Save Social stehen Verbände wie der Deutsche Journalistenverband oder Greenpeace, aber auch viele engagierte Einzelpersonen wie prominente Autoren, Wissenschaftlerinnen, Journalisten und Unternehmerinnen. Unsere Petition zum Thema haben mehr als 260.000 Menschen unterzeichnet.

Wir sind bewusst überparteilich, weil die Stärkung der digitalen Souveränität aus unserer Sicht ein Thema für alle demokratischen Parteien ist. Und wir vertreten nicht einzelne Plattformen oder Technologien, sondern sehen uns als Stimme der Nutzenden, eben: der Zivilgesellschaft.
Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Björn Staschen
Geschäftsführender Gesellschafter Save Social

Stellungnahme der Initiative "Save Social - Networks For Democracy gUG" im Rahmen der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Landtages Schleswig-Holstein

Medienvielfalt sichern – Meinungsbildung verteidigen – Demokratie schützen

Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 20/3029

Medienaufsicht ist eine gemeinsame Aufgabe der Länder

Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/3095

1. Welche medienrechtliche Einordnung und Regulierungsmöglichkeiten sehen Sie bei der Gestaltung eines neuen Rechtsrahmens zum Medienkonzentrationsrecht?

Hintergrund

Im digitalen Raum lenken wenige vorwiegend US-amerikanische und chinesische Tech-Konzerne Information und öffentliche Debatte. Deren Plattformen erlauben keinen ungehinderten Zugang: Denn Nutzende müssen für diesen Zugang persönlichste Daten preisgeben. Gleichzeitig filtern Algorithmen intransparent, was Nutzende zu sehen bekommen und was nicht – Algorithmen, die einzig den Gesetzen der Aufmerksamkeitsökonomie folgen, befreit von Gemeinwohlorientierung und journalistischen Qualitätsansprüchen. Mit einer Flut von Hass, Häme, Hetze und Desinformation zersetzen wenige Monopolplattformen unsere Demokratien und gefährden Bürgerinnen und Bürger.

Unabhängige Angebote verlieren derweil auf eigenen Verbreitungswegen zunehmend ihr Publikum und ihre Finanzierungsgrundlage: Journalismus wird zum Verlustgeschäft, weil Big-Tech-Konzerne den Großteil der Werbeeinnahmen vereinnahmen. Journalist*innen und Medienunternehmen müssen sich und ihre Inhalte den Plattformen und deren Algorithmen unterordnen. Auch einzelne Kreative und weitere Akteur*innen geraten in wachsende Abhängigkeit.

Die rasante Einführung von generativer KI beschleunigt diesen Prozess: Nutzende haben kaum noch Anlass, Webseiten einer Originalquelle zu besuchen, weil KI-gestützte Suchmaschinen die Inhalte zusammenfassen – auf Basis intransparenter technischer Prozesse, die den Tenor oder Aussagen verändern, oft unter vielfachem Urheberrechtsbruch. Diese KI-Dienste sind dazu angetan, die Vormachtstellung der Plattformkonzerne zu zementieren und journalistische Medien weiter zu marginalisieren, bevor sie aussterben.

Die wachsende Dominanz der Plattformkonzerne für Information und Austausch führt zu einer Konzentration von Meinungsmacht, die unsere Demokratie gefährdet. Daher müssen demokratiestärkende Angebote ausgebaut werden, demokratieschädliche Plattformmonopole sollten ihre massiven Privilegien umgehend verlieren.

Regulierungsmöglichkeiten

A. Medienstaatsvertrag

a. Vielfalt und Transparenz

Für große Plattformen werden Marktanteilsobergrenzen eingeführt, bei deren Überschreitung Unternehmensteile veräußert oder Inhalt und Verbreitungsweg getrennt werden müssen. Eine Digitalsteuer für Tech-Giganten wird erhoben, um eine demokratiestärkende Informations- und Diskussionsinfrastruktur sowie Qualitätsjournalismus zu finanzieren.

Regelung:

Die Marktmacht in allen demokratierelevanten Mediengattungen (Gratis Video wie Youtube, TikTok etc., digitale Audio-Anbieter wie Apple Music, Spotify etc., Social Media Angebote wie Facebook, Instagram sowie Suchmaschinen) wird jährlich von der KEK durch Realnutzungsmessungen auf den Endgerätekatégorien Smartphone, Tablet und Desktop ermittelt und der Öffentlichkeit vorgelegt. Bei Vorliegen von digitaler Markt- und Meinungsmacht über einer gewissen Schwelle¹ in den jeweiligen Kategorien leitet die KEK ein Verfahren zur Trennung von Kanal und Inhalt bzw. eine Öffnung für Drittanbieter ein. Zudem werden externe, unabhängige Aufsichtsgremien (Oversight Boards, siehe Abschnitt d.) eingeführt.

b. Öffnung der Plattformen

Große Plattformen müssen offene Standards und Interoperabilität zwischen Angeboten einführen, damit Nutzende Inhalte herstellerunabhängig nutzen können und bei einem Angebotswechsel eigene Inhalte nicht verlieren. Ein solcher Angebotswechsel muss auch durch vollständige Download-Möglichkeiten eigener Inhalte erleichtert werden.

Regelung:

Plattformen ab einer gewissen Größe² werden verpflichtet, alle bei ihnen abrufbaren Inhalte ausschließlich über offene Standards (wie aktuell etwa im Falle der E-Mail) anzubieten, so dass diese Inhalte in Zukunft herstellerunabhängig genutzt werden können. Das würde dazu führen, dass Nutzende Inhalte wie Videos, Bilder, Texte nahtlos und beliebig von einer Plattform zu einer anderen teilen könnten. Diese offenen Standards sollen ebenfalls ermöglichen, Follower (nach deren Einwilligung) über Plattformen hinweg durch einfache Funktionen „mitzunehmen“.

¹ die Medienwissenschaftler apl. Prof. Dr. Martin Andree und Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer von der Universität zu Köln schlagen beispielsweise eine Grenze von 30 Prozent vor, siehe www.mstv2go.de

² die Medienwissenschaftler apl. Prof. Dr. Martin Andree und Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer von der Universität zu Köln schlagen beispielsweise eine Grenze von 7,5 Milliarden Euro Umsatz pro Jahr im Gebiet der EU und des EWR vor

c. Sichtbarkeit

Monopolplattformen bestrafen heute Links, die auf Angebote außerhalb dieser Plattformen wie eigene Webseiten verweisen (sogenannte „Outlinks“), beispielsweise durch geringere Reichweite oder weniger Sichtbarkeit. Künftig dürfen Outlinks in der Verbreitung von Inhalten nicht mehr zu einer Benachteiligung führen, damit Nutzende ohne Nachteile auf Angebote außerhalb der Plattformen verweisen können. Zur Überprüfung müssen große Plattformen ihre Algorithmen transparent offenlegen.

Regelung:

Plattformen (Intermediäre) ab einer gewissen Größe (siehe beispielsweise Fußnote 2) ermöglichen Nutzenden auf allen Ebenen Links „nach außen“ (zu privaten Blogs, Internetseiten, andere Plattformen etc.) zu setzen (heute ist beispielsweise bei Instagram ein Link nicht im Post, sondern nur in der Bio unterzubringen). Diese Outlinks dürfen zudem nicht algorithmisch benachteiligt und damit ihrer Sichtbarkeit oder Reichweite eingeschränkt werden.

Die Überwachung der diskriminierungsfreien Outlink-Möglichkeiten erfolgt jährlich durch die KEK oder das Bundeskartellamt. Bei Zuwiderhandlung dürfen Strafen von bis zu 10 Prozent des weltweiten Umsatzes des jeweiligen Unternehmens verhängt werden.

d. Kontrolle durch Nutzende und Gesellschaft

Unabhängige Aufsichtsgremien überwachen die Einhaltung der oben genannten Maßnahmen mit dem Ziel, Monopolstellungen, strafbare Äußerungen und gezielte Desinformation und Wahlmanipulation einzudämmen. Die Plattformen beschäftigen über mehrere Wege einfach erreichbare Ansprechpersonen, die bei Account-Sperrung, Hass oder Verleumdung schnell agieren.

Regelung:

Besonders große Plattformen werden zur Einrichtung von Oversight Board verpflichtet, die mit gewählten Vertreter*innen der Content-Kreator*innen, der Plattform-Nutzenden, der Vermarkter sowie mit Digital-Expert*innen aus dem Feld der digitalen Wirtschaft, Meinungsbildung und Regulierung besetzt werden. Die Besetzung³ der Oversight Boards wird durch die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) unter Beteiligung der KEK überwacht. Diese Oversight Boards sollen jährlich ein Monitoring der Traffic-Verteilung innerhalb der Plattform durchführen, um jede Art von Machtmissbrauch durch die Plattform-Infrastruktur gegenüber den Inhalteanbietern (Influencer, Creatoren etc.) sowie den Vermarktern zu verhindern. Ferner soll das Oversight Board über die Regelungen in Bezug auf die Gemeinschaftsstandards und Selbststeuerung der Plattformen bestimmen, also etwa über Möglichkeiten des Einspruchs, Berufungsinstanzen, Prozesse sowie die organisatorische Besetzung der „Richter“ bei Streitfällen.

³ Exemplarischer Vorschlag von apl. Prof. Dr. Martin Andree und Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer

e. Nicht-Haftungsprivileg

Wer Geld mit Inhalten verdient, muss Verantwortung übernehmen: Bis heute dürfen Plattformen sogar strafbare Inhalte (Rassismus, Diskriminierung, Holocaustleugnung etc.) zu Geld machen. Das Haftungsprivileg für besonders große Plattformen kommt auf den Prüfstand. So, wie Medienkonzerne Inhalte presserechtlich verantworten, müssen Plattformen für ihre Inhalte unter bestimmten Bedingungen, beispielsweise bei besonders weiter und algorithmisch verzerrter Verbreitung zu Gunsten einer hohen Gewinnabschöpfung, übernehmen und haften.

Regelung:

Der DSA schreibt die nachgelagerte Verantwortung großer Intermediäre im Notice-And-Take-Down-Wege fest. Dieser Mechanismus reicht nicht aus, weil die Plattformen damit von der Verantwortung für strafbare Inhalte zunächst freigestellt sind, selbst, wenn diese große Reichweite erlangen. Insofern sollten dort, wo große Plattformen wie Massenmedien große Reichweite zur Gewinnmaximierung herstellen, auch Verantwortungsmechanismen greifen, die für Massenmedien beispielsweise im Medienstaatsvertrag festgeschrieben sind. Auf diese Weise würde wieder ein „Level Playing Field“ mit fairen, ähnlichen Bedingungen für Plattformen und Massenmedien entstehen.

B. Weitere Regulierungsmöglichkeiten

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB, speziell § 19a GWB)

Zu prüfen ist, welche Ansatzpunkte das GWB in §19a bereits bietet, marktmissbräuchliches Handeln im digitalen Raum zu untersagen, wenn großen Plattformen Links auf Angebote außerhalb der Plattformen algorithmisch oder anderweitig in der Reichweite oder Sichtbarkeit beschränken.

Regelung:

Die Missbrauchsaufsicht könnte künftig etwa so ausgestaltet werden, dass sie die Plattformbetreiber verpflichten kann, fairen Wettbewerb zwischen Digitalanbietern und ein breiteres Meinungsspektrum zu sichern. Plattformen mit marktbeherrschender Stellung müssten Einschränkungen ihrer verlegerischen Freiheit hinnehmen.

Um dem Bundeskartellamt leichtere Eingriffsmöglichkeiten zu gewähren, ist unter Umständen eine Absenkung der Vermutungsgrenze in § 18 GWB für Marktbeherrschung von derzeit 40 Prozent auf 25 Prozent erforderlich. Dies würde dem Kartellamt frühzeitigere und niedrighschwelligere Eingriffsmöglichkeiten eröffnen und damit eine ausreichende Kontrolle ermöglichen.

Zu prüfen ist auch, ob die Sonderregeln für Presse etwa in §§ 30, 36 und 38 Abs. 3e auch auf die Plattformen zu erweitern sind, um Meinungsvielfalt zu sichern.

2. Welche organisatorische und finanzielle Ausstattung wird benötigt, um Medienvielfalt und Medienaufsicht in Zukunft sicherzustellen?

Hintergrund

Mit Blick auf die erforderliche Ausstattung ist nach unserer Auffassung zwischen der Aufsicht über das bestehende Mediensystem und der Sicherung der Medienvielfalt zu unterscheiden:

Zur Aufsicht über das bestehende Mediensystem ist aus unserer Sicht vor allem eine Verlagerung bestehender Ressourcen erforderlich, um den Traffic der großen Plattform-Konzerne zu messen und auf dieser Basis Entscheidung zur Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zu treffen.

Zur Sicherung der Vielfalt sind dagegen umfassendere Schritte erforderlich:

Unsere Gesellschaft braucht andere Plattformen für soziale Vernetzung, Austausch und Debatte als die chinesischer und US-amerikanischer Monopolkonzerne. In den vergangenen 15 Jahren sind solche alternativen Netzwerke und Angebote entstanden (zum Beispiel Mastodon oder Friendica im Fediverse). Sie können unsere Demokratie stärken, weil sie auf Basis **offener und anerkannter Standards** in **dezentralen Strukturen** gesellschaftlichen Austausch und Debatte fördern.

Allerdings haben diese Angebote heute aufgrund der Monopolstellung der Big-Tech-Plattformen kaum eine Chance zu einem realistischen Markteintritt. Politik und Gesellschaft müssen diese Angebote daher stärken und ausbauen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

- a. Mit öffentlichen Mitteln finanzierte Inhalte müssen vollständig zumindest auch auf Plattformen verfügbar sein, denen offene und anerkannte Standards und Protokolle zu Grunde liegen. Politik, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken, aber auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk werden verpflichtet, alle Inhalte ausnahmslos zumindest auch auf diesen Plattformen zur Verfügung zu stellen. Sie müssen eigene Angebote wie Mediatheken über Protokolle für diese Plattformen öffnen.

Umsetzung:

- Erlasse und Umsetzungsvorschriften für Behörden und staatliche Stellen, die die Veröffentlichung auf offenen Plattformen festschreiben
- Staatsvertragliche Regeln, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verpflichten, Inhalte immer auch auf offenen Plattformen zur Verfügung zu stellen
- Selbstverpflichtungen für weitere Akteure

- b. Öffentliche Institutionen (Politik, Behörden, Universitäten, Bibliotheken, öffentlich-rechtlicher Rundfunk und weitere) werden künftig verpflichtet, mindestens mit demselben finanziellen und strukturellen Aufwand in die Herstellung von Inhalten und deren Distribution für offene Digitalplattformen zu investieren, mit dem sich heute Inhalte für Instagram, TikTok und weitere Monopolplattformen herstellen.

Umsetzung:

- Erlasse und Umsetzungsvorschriften für Behörden und staatliche Stellen, die die Veröffentlichung auf offenen Plattformen festschreiben
 - Staatsvertragliche Regeln, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verpflichten, Inhalte immer auch auf offenen Plattformen zur Verfügung zu stellen
 - Selbstverpflichtungen für weitere Akteure
- c. Bund und Länder werden verpflichtet, ihre Investitionen in die Entwicklung und Stärkung dieser offenen Plattformen und Protokolle sowie Angebote auf Basis dieser massiv auszuweiten. Ziel ist dabei insbesondere, deren Bedienbarkeit zu verbessern, Wachstum durch ausreichende technische Infrastruktur zu erlauben und die Marktdurchdringung durch Marketing zu erhöhen. Zudem schaffen Bund und Länder Bürger*innengremien, die die Anforderungen an solche demokratiestärkenden Angebote festlegen und überwachen.

Umsetzung:

- Förderung offener Plattformen über Landesmedienanstalten, Standortinitiativen
- d. Für Betreiber demokratiestärkender Plattformen und Angebote wird ein Rechtsrahmen geschaffen, in dem diese gemeinnützig operieren können.

Umsetzung:

- Änderung der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung

- e. Bildungseinrichtungen, insbesondere Schulen und Träger von Medienkompetenz-Angeboten, werden verpflichtet, in erster Linie die Nutzung offener und demokratiestärkender Plattformen und Netzwerke zu vermitteln. Gleichzeitig wird die Nutzung von Hardware und Angeboten der Monopolplattformen in Bildungseinrichtungen eingeschränkt mit dem Ziel, diese möglichst ganz zu vermeiden. Zudem sollen Lehr- und Lerninhalte des staatlichen Bildungssystems auf offenen Plattformen zur Verfügung gestellt werden, sofern die Urheber*innen die nötigen Rechte eingeräumt haben.

Umsetzung:

- Bildungspläne, Landesgesetze

3. Welche Maßnahmen müssen in Hinblick auf den ab August 2025 geltenden European Media Freedom Act ergriffen werden?

Um die Medienvielfalt zu sichern, empfehlen wir eine Kombination aus der konsequenten Umsetzung und Durchsetzung der EMFA-Vorgaben, ergänzenden Regulierungs-/Wettbewerbsmaßnahmen (DMA/Datengesetze, Wettbewerb) und aktiver Förderung offener, förderierter Technologien und Community-Infrastruktur. Die EMFA-Umsetzung bietet aus unserer Sicht eine Chance, Vielfalt herzustellen und zu sichern.

a. Rechtlich-regulatorisch

- EMFA sollte so ausgelegt (ergänzt) werden, dass VLOPs verpflichtet werden, standardisierte, dokumentierte APIs für Drittclients, Anbieter und Medien zu öffnen (keine heimliche Plattform-Sperre für Medien).
- Daten- und Inhaltsportabilität: Die Nutzer-/Medien-Portabilität auf Plattformen sollte gestärkt werden (etwa durch strukturierte Exportformate, inkl. Ranking-Signale und Metadaten), damit Medien ihre Reichweite leichter auf alternative Dienste verlagern können.
- Verbot von Selbst-Preferencing im Medienbereich: Plattformen sollen Medienanbieter fair behandeln — etwa keine Bevorzugung eigener Nachrichtenprodukte in Rankings oder Empfehlungen.

b. Wettbewerb & Fusionskontrolle

- Medienpluralismus in Fusionsprüfungen auch von Plattformen einbeziehen: Wettbewerbshüter müssen bei allen Zusammenschlüssen die Auswirkungen auf Medienpluralität und Gatekeeper-Macht bewerten (nicht nur Preise/Output).
- Vorbeugende Auflagen: Bei Fusionen von Plattformen mit Medienbeteiligungen Auflagen zu Trennung/Firewall-Regeln erlassen (z. B. getrennte Datenpools, unabhängige redaktionelle Entscheidungswege).

c. Technisch / Standards (mittelfristig)

- Förderung offener Protokolle: EU-Initiativen und Förderprogramme gezielt auf offene Protokolle (z. B. ActivityPub, Matrix oder andere föderierte Protokolle) ausrichten und Interop-Gateways mit großen Plattformen finanzieren
- EMFA-Konformitätslabel & Zertifizierung: Schaffen eines „Media-Freedom & Interop“ Zertifikats für Plattform-Schnittstellen und Drittclients (ermöglicht Vertrauens- und Kompatibilitäts-ökosystem).
- Algorithmische Transparenzpflichten: Verpflichtung der VLOPs, Nachvollziehbarkeit über Ranking- und Empfehlungslogiken für Medienakteure bereitzustellen (nachgeschaltete Audits möglich machen).

d. Finanzierung & Kapazitätsaufbau (sofort + laufend)

- Gründung eines Fonds zur Förderung von föderierten, gemeinwohlorientierten Plattformen (Start-Ups, Open-Source, Community-Hosting, Moderationstools).
- Subventionen / Steueranreize für Hosting in Europa: Günstigere Unterstützung für europäische, datenschutzkonforme Hosters und Rechenzentren, um Abhängigkeit von US-Hyperscalern zu reduzieren.
- Investitionen in Moderation & Sicherheits-Tooling: Förderprogramme für Content-moderationstools, Content-verification (Fact-checking-Infrastruktur) und Schutzjournalismus-Werkzeuge, die für kleine/föderierte Netze bezahlbar sind.

e. Infrastruktur & Community-Netze

- Stärkung lokaler/community Netzwerke: Rechtliche und finanzielle Unterstützung für Community-ISP- und Mesh-Netzprojekte und lokale Hosting-Knoten (z. B. Gemeinde-Rechenzentren).
- Public Service und Discoverability: Aufbau öffentlicher Verzeichnisse/Indexdienste für verifizierte Medien, damit Nutzer*innen alternative Plattformen leichter finden.

f. Gesellschaftlich-politische Maßnahmen

- Förderung digitaler Kompetenzen: Programme, die Journalist*innen und Zivilgesellschaft in Nutzung, Migration und Betrieb alternativer Plattformen schulen.
- Unterstützung für Open-Source-Moderation: Communities beim Aufbau transparenter Moderationsregeln, Appeal-Mechanismen und Content-Policy-Commons unterstützen

Hamburg, 7. September 2025

Rückfragen: Björn Staschen, +49-171-8350264